

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethfehn in Elisabethfehn.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethfehn am 07. Juni 2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Reihengräber im Gemeinschaftsfeld inklusive Namensplakette		970,00 €
1.2	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	670,00 €
1.2.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	900,00 €
1.2.3	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	pro Grab	450,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	520,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	720,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünftel) der unter Nr. 1.2) bzw. 1.3) ausgewiesenen Gebühr.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)		530,00 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)		260,00 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes		240,00 €

4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

4.1	Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer		50,00 €
-----	---	--	---------

5. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

5.1	Verwaltungsgebühr	pro Stunde	50,00 €
5.2	Eingrünen und Rasenpflege	pro Grab pro Jahr	60,00 €

- 6. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG**
- | | |
|---|--------------|
| 6.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen | nach Aufwand |
| 6.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 6.1) pro Stunde | 50,00 € |

- 7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

- 8. Umsatzsteuerpflicht**
Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 18. Juli 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. April 2020 außer Kraft.

Elisabethfehn, den 18.07.2024

B. L. Daal  K. Leisner
(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates) (Mitglied des Gemeindegemeinderates)